

Kinderhaus Maria Montessori
Masanserstrasse 161
7000 Chur
www.montessori-chur.ch



TARIFORDNUNG

1. Allgemeines

Das Tarifreglement des Vereins Maria Montessori Chur bezieht sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (KIBEG) und dem 15. Januar 2013 (VOKIBE) zu den Tarifen.

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden Vermögens gemäss aktuellen Steuerdaten massgebend.

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird nach Artikel 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 berechnet.

Konkubinats-Paare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten.

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt. (Art. 7 Art. 1-4 VOKIBE)

Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.

Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Anbietern alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen. (Art. 7 Abs. 1 und 2 KIBEG)

2. Berechnung der Tarifstufe

Die Erziehungsberechtigten haben ihrer Anmeldung die zur Berechnung des Tarifes notwendigen Steuerunterlagen beizufügen.

Konkubinats-Paare haben die entsprechenden Unterlagen beider Lebenspartner einzureichen.

Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

Auf Erziehungsberechtigte, die keinen Einblick in ihre Steuerunterlagen gewähren möchten, findet die höchste Tarifstufe Anwendung.

Eine spätere Rückforderung bereits bezahlter Betreuungsgelder durch die Erziehungsberechtigten ist ausgeschlossen.

Die Tarife werden jährlich auf Beginn des Kindergartenjahres (August) überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst. Einen Wechsel in eine andere Tarifstufe ist unter dem Kindergartenjahr (August bis Juli) nicht möglich.

Die Grundberechnung des Tarifes erfolgt aufgrund des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens.

Berechnung anhand eines Beispiels

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen	60'000 CHF
Satzbestimmendes steuerbares Vermögen	400'000 CHF
10% davon	40'000 CHF
Total	100'000 CHF
(bis 100'000 für den Morgen pro Rate)	600 CHF

Es werden 12 Raten pro Kindergartenjahr verrechnet.

Schulgeld für ein Jahr (12 x 600) CHF 7'200.-

Bei Eintritt innerhalb des angebrochenen Kindergartenjahres wird pro rata der Betreuungswochen (total zurzeit 38 Wochen) abgerechnet.

3. Festlegung der Tarife

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen.

Die Tarife werden an der Vereinsversammlung im Oktober den Vereinsmitgliedern vorgestellt und sind für das darauffolgende Kindergartenjahr (Beginn August des neuen Jahres) verbindlich.

Müssen die Tarife trotzdem, aus wirtschaftlichen Gründen, für das folgende Kindergartenjahr erneut geändert werden, hat dies im gegenseitigen Einverständnis mit den betreffenden Eltern zu erfolgen.

4. Regelung Morgenkindergarten für 3jährige und 4jährige

Die Vormittagsgruppe besteht aus ca. 17 bis 20 Kindern. Die Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren müssen obligatorisch an allen fünf Morgen der Schulwoche anwesend sein, die Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren mindestens an drei Morgen.

Für nur dreitägigen Vormittagsbesuch des Kindergartens pro Schulwoche gibt es keine Schulgeldreduktion. Die Betreuungstage können jedoch jederzeit bis auf fünf Vormittage erhöht werden.

5. Subventionierung

Der Kanton und die zuständigen Gemeinden entrichten individuelle Betreuungsbeiträge pro Kind und dessen Betreuungsumfang.

(Subventionen Kanton + Gemeinde: ganzer Tag 39.82 / Halbtage mit Mittagessen 27.27 / Halbtage ohne Mittagessen 19.91)

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen zusätzlich zum festgelegten Tarif einen Beitrag, der dem Subventionsbeitrag von Kanton und Bündner-Gemeinden für im Kanton wohnhafte Erziehungsberechtigte entspricht. Dasselbe gilt für Kinder, für die – aus welchen Gründen auch immer – vom Kanton bzw. von der Bündner-Gemeinde keine Betreuungsbeiträge ausbezahlt werden.

6. Krankheit / Ferien

Bei Fernbleiben vom Kindergartenunterricht infolge Krankheit oder Unfall bis zu vier Wochen wird keine Schulgeldreduktion gewährt. Bei längerer Dauer können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückforderung oder Reduktion des Schulgeldes stellen unter Beilage eines Arztzeugnisses. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Rückerstattung nach freiem Ermessen.

Für Ferien ausserhalb des Ferienplanes der Stadt Chur wird keine Schulgeldreduktion gewährt.

7. Geschwisterrabatt

Familien die zwei oder mehr Kinder betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Für das Kind mit dem höchsten Tarif gilt der festgelegte Betrag. Für jedes weitere Kind werden jeweils 90% des festgelegten Tarifs in Rechnung gestellt.

8. Anmeldegebühr / Vereinsbeitrag

Die Einschreibgebühr für Neueintritte beträgt CHF 100.-

Der Mitgliederbeitrag des Vereins Maria Montessori Chur beträgt CHF 50.- pro Jahr und pro Familie.

Einschreibgebühr und Mitgliederbeitrag werden gleichzeitig mit der 1. Rate des Schulgeldes in Rechnung gestellt.

9. Kündigungstermine

Nur auf Semesterende: 31 Januar / 31 Juli

Die Kündigung muss schriftlich 3 Monate im Voraus erfolgen.

10. Zahlungen

Die Zahlungen der Betreuungsgelder sind quartalsweise fällig:

1. Quartal am 1. September
2. Quartal am 1. November
3. Quartal am 1. Februar
4. Quartal am 1. Mai